



Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
 Bestimmung der zulässigen Nutzung § 9 Abs.1 BauNVO
 Für das Reine Wohngebiet sind die nach § 3 Abs.3 Nr.1 BauNVO zulässigen Ausnahmen (Läden, Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 20 Abs.3 BauNVO
 Bei Errichtung der Geschosshöhe sind die Flächen von Aufenhalten in anderen Geschossen einschließlich der ihnen gehörenden Trepperräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.

2. Nebenanlagen Garagen, Carports, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
 Garagen, Carports, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür ausgewiesenen Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 14 Nr.1 BauNVO zulässig. Ausnahme siehe § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB. Nebenanlagen sind zulässig, wenn ihre Grundfläche 4 m² und ihre Höhe 2,50 m nicht überschreiten und wenn die Errichtung die zulässige GRZ nicht überschreitet wird.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB
 In den Wohngebäuden der Reinen Wohngebiete sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
 Wirtengärten als eingeschossige Gebäudebauten sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise gem. § 23 Abs.3 BauNVO zulässig, wenn ihre Grundfläche nicht mehr als 10m² umfasst und durch sie die zulässige GRZ nicht überschritten wird.

5. Gebiete mit Festsetzungen für den Einsatz von erneuerbaren Energien gem. § 9 Abs.1 Nr.23 BauGB
 In dem mit § 9 Abs.1 Nr.23 BauGB bezeichneten Gebieten müssen bauliche Maßnahmen für den Einsatz von **Wind- und Wasserkraft** sowie erneuerbaren Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden.

6. Ausweisungen gem. § 9 Abs.2 Nr.2 BauGB
 Auf den mit § 9 Abs.2 Nr.2 BauGB bezeichneten Grundstücken ist die bauliche Nutzung nur zulässig, wenn unterhalb der Gebäude massive Gasdrainagen zur Ableitung von CO₂, CH₄ und LHKW zulässig sind, eine Gefährdung bzw. Gasabstrahlung nicht zu erwarten ist und die zulässige GRZ nicht überschritten wird.

7. Natur und Landschaft gem. § 9 Abs.1a BauGB
7.1. M3 Schutz des Quellbereichs
7.1.1. Bauliche Maßnahmen
 Zum Schutz des Quellbereichs ist die im Plan gekennzeichnete private Grünfläche Quelle einzuzulassen. Die Schutzmaßnahme ist bereits vor Beginn der Baumaßnahmen zu realisieren. Im Straßenniveau oberhalb der Quelle sind folgende bauliche Maßnahmen vorzusetzen:

- Vertikale Abdichtung des Straßenniveaus (Verklebung) im Abstand von ca. 15 Metern beidseits des Quellstrahls.
 - Zwischen den vertikalen Dichtungen ist ein geschlossenes System herzustellen; d.h. es muss wasserfest sein, dass durch die Rohrleitung und Umarmungen die wasserführenden Schichten nicht unterbrochen werden.
 - Die Revisionskammer und der Kanal selbst sind zwischen den vertikalen Dichtungen wasserdicht herzustellen. Die Dichtheit ist nach Ausführung durch Druckprüfung nachzuweisen.
- Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baulichen Maßnahmen zum Schutz des Quellbereichs ist durch den Einsatz einer ökologischen Bauweise zu gewährleisten. Im Bereich des Quellbereichs sind folgende Maßnahmen zu treffen, die die Erhaltung der natürlichen Schutzfläche ist die Errichtung von genehmigungsfreien Vorhaben gem. § 65 BauNVO nicht zulässig.

7.1.2. Begrenzung der Bodenverfestigung im Anströmbereich der Quelle
 Die öffentliche Grünfläche (Spielplatz) sowie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Wohngarten / Vorgarten) im Anströmbereich der Quelle sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Auf 25% bis 50% der Fläche sollen Gehölzplantagen vorgenommen werden. Es sind standortgerechte, heimische Arten und Gehölze zu verwenden. Im Bereich des Quellbereichs sind folgende Maßnahmen zu treffen: Empfehlung zu Artenauswahl und Pflanzqualität siehe M7 und M8 unter 7.5 und 7.6.

7.1.3. Initialbegrenzung des Quellbereichs
 Auf der im Plan als private Grünfläche Quelle gekennzeichneten Fläche, ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Im Winterhalbjahr sind im Frühjahr die Maßnahmen vorzunehmen. Geeignete Arten sind: Buch-Weide (Salix fragilis), Silber-Weide (Salix alba), Purpur-Weide (Salix purpurea), Traubeneiche (Prunus padus s. arvensis) sowie Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus). Pflanzqualität: verpflanzte Heister / Sträucher, 1-2 x v, o, B., 60-150.

7.2. M4 Anpflanzung von Straßenbäumen
 In der öffentlichen Verkehrsfläche sind 2 Straßenbäume (Hochstamm) mit einem Stammumfang von mind. 20cm zu pflanzen. Es sind standortgerechte, heimische Arten und Sorten zu verwenden. Artenauswahl: Haselnuss (Corylus avellana), Winterlinde (Tilia cordata), Spitzahorn (Acer platanoides), Baumhasel (Corylus colurna), Vogelbeere (Sorbus aucuparia). Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v, 50/20.

7.3. M5 Anlage einer naturnahen, pflegeintensiven Wildblumenwiese
 Im Plangebiet soll eine möglichst pflegeintensive Wildblumenwiese angelegt werden. Baumaßnahmen sind hier möglichst im fünfjährigen Turnus vorzunehmen. Die Wiesenflächen werden alternierend alle zwei Jahre gemäht. Eine extensive Schafbeweidung ist wünschenswert. Artenauswahl: Wildroggen (Molinia silvestris), Waidweide (Rhus communiflora), Wälsche (Lupinus varius), Heidekraut (Compositae), Vogelpflanz (Sedum album), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Kornelkirsche (Cornus mas), Schilke (Prunus spinosa), Echte Mispel (Mespilus germanica). Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v, 50/12.

7.4. M6 Begrünung und Gestaltung des Regenrückhalte-/Regenversickerungbeckens
 Das Regenrückhalte-/Regenversickerungsbecken wird als Erdoberfläche ohne Dauerbepflanzung ausgeführt. Die Flächen sind mit Landschaftsrasen zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Auflockerung ist unter gestalterischen Gesichtspunkten mit Gehölzen zu bestücken. Artenauswahl: Haselnuss (Corylus avellana), Kornelkirsche (Cornus mas), Schilke (Prunus spinosa), Pfefferhölchen (Lycopus europaeus), Hundrose (Rosa canina), Salweide (Salix caprea), Ohrweide (Salix aurita), Himmels (Rhus idaea). Pflanzqualität: verpflanzte Heister / Sträucher, 1-2 x v, o, B., 60-150.

7.5. M7 Durchgrünung des B-Plangebiets (Wohngarten / Vorgarten)
 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im WR-Gebiet (Wohngarten / Vorgarten) sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Je angelegter 250 m² Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laubbäum oder Obstbaum zu pflanzen. Auf 10 bis 25 % der Fläche sollen Gehölzplantagen vorgenommen werden. Es sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

7.6. M8 Begrünung und Gestaltung des Spielplatzes
 Zur Verbesserung der Erdoberfläche der öffentlichen Räume ist der geplante Spielplatz zu gestalten. Die Handreichung zu den angrenzenden Grundstücken sind durch eine offene, in Gruppen angeordnete Gehölzplantagen auszuführen. Bei (Kinder-)Spielplätzen ist bezüglich der Artenwahl besonders auf die Verwendung in allen Pflanzstadien unempfindlicher sowie dornen- und stachellos zu achten. Artenauswahl: Haselnuss (Corylus avellana), Salweide (Salix caprea), Himmels (Rhus idaea), Feldahorn (Acer campestre). Pflanzqualität: verpflanzte Heister / Sträucher, 1-2 x v, o, B., 60-150.

Der Spielbereich ist durch einen Gebrauchsrasen zu begrünen; Sandspielflächen sind auch zulässig.

II. Landesrechtliche Festsetzungen § 9 Abs.4 BauGB

1. Örtliche Bauvorschriften § 8 Abs.1 und Abs.4 BauNVO

1.1. Gestaltung von Doppelhäusern
 Anliegendergebäude Häuser sind in Bezug auf Dachform, Fassadengestaltung, Materialien und Trauf- und Firsthöhen einheitlich auszuführen.

1.2. Dachform und Drenpfelchen
 Bei Einzelhäusern sind mit Ausnahme von Flachdächern als Dachformen erlaubt. Die Drenpfelchen darf maximal 1m betragen, die Dachneigung max. 43°. Bei Doppelhäusern sind lediglich Satteldächer zulässig mit einer maximalen Drenpfelhöhe von 50cm und einer Dachneigung von 43°.

1.3. Art und Gestaltung der Freiflächen § 8 Abs.1 Nr.5 BauNVO
 Einfriedungen privater Grundstücke sind nur in Form von Hecken oder als Stahl- oder Maschendrahtzaun mit grüner Umrandung bis zu einer Höhe von max. 1,20m, im verkehrsbegleitenden Bereich der Mischverkehrsfläche in einem Abstand von min. 0,5 m zur ausgebauten Verkehrsfläche bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Grünstreifen sind unmittelbar angrenzenden Stellplätzen/ Garagenzufahrten zulässig. Stützmauern und Hangbefestigungen mit Bauelementen sind bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Die Einfriedung von Vorgärten darf nur mit natürlichen Baustoffen (Holz) erfolgen.

III. Hinweise

1. Städtebauliche Verträge
1.1. Erschließung
 Die Stadt wird nach § 124 BauGB die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen im Rahmen von Erschließungsverträgen auf die Investoren übertragen. Die Investoren werden sich verpflichten, die notwendigen Erschließungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Nach Fertigstellung erfolgt die Übernahme der Verkehrsfläche durch die Stadt.

1.2. Ausgleichsmaßnahmen
 Zum Ausgleich des planungsbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Verfahrensgebietes zu treffen. Durch einen städtebaulichen Vertrag verpflichten sich die Investoren zur Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen auf dem im landwirtschaftlichen Bereich (LBB) genannten Flächen. Die Maßnahmen werden auf Dauer für diese Flächen gesichert.

1.3. Spielplatz
 Die Übernahme der Planung- und Herstellungskosten sowie der Grundstücksbereitstellung werden durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

2. Gutachten
 Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplan zugrunde und können im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauplanung und Stadterneuerung eingesehen werden:

- Umweltverträglichkeitsgutachten vom Februar 2006
- Bergbaugutachten vom Februar 2006
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom März 2006
- Baugrund- und Verankerungsgutachten vom März 2006
- Abwasserrechtliche Erschließung vom März 2006
- Gutachten Quellbereich vom März 2006
- Verkehrliche Quellbereich vom März 2006

3. Niederschlagswasser
 Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen und Dachflächen ist in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten, sofern eine Verankerung auf dem Grundstück beabsichtigt wird, ist dazu die wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

4. Oberflächennutzungsplan
 In den gekennzeichneten Flächen kann die Bebauung und der Ausbau der Straßen und Wege nur dann erfolgen, wenn zuvor die Standsicherheit der Geländeoberfläche nachgewiesen wird bzw. vorhandene Gefährdungen durch Verfüll- und Verpressmaßnahmen beseitigt werden.

5. Altlasten
 Die gekennzeichnete Fläche liegt im Bereich der Altlastenfläche einer ehemaligen Hausmüll- und Abfallverbrennung (BBS/GV) zu betrachtenden Wirkungspfade, ausgeben.

6. Umgang mit Bodenschuttmaterialien
 Bei Bodenschuttmaterialien (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenschutt, d.h. Mästen, alte Gräben, Einzelhunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen und Spalten, aber auch zugängliche Bereiche und/oder pflanzlichen Lebens als Erdgeschichtlicher Zeil) sind folgende Maßnahmen zu treffen: Die Entdeckung von Bodenschuttmaterialien ist dem Unteren Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Ober Unversichtig anzuzeigen und die Entdeckungsbereitschaft mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden festgelegt wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodenschuttmaterial zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.1 DSG NW).

7. Verbleib des anfallenden Bodenschutts
 Der Oberboden ist zu sichern und schonend zu behandeln. Er ist von allen Baustoffresten abzutragen, noch benötigter Oberboden ist geordnet zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründung als Zwischenbegründung einzulassen. Eine Durchmischung mit anderem Auswurf oder sonstigen Stoffen ist zu vermeiden. Oberboden darf nicht belassen werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen während der Bauzeit durch geeignete Umzäunung zu schützen. (DfV 18/2000 und 18/1515 sind zu beachten)

8. Kampfmittel
 Die Luftabgabe während von negativ Kampfmittel sind dennoch nicht ausgeschlossen. Die Bauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Planänderung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 08.02.2007 wurde der Bebauungsplanentwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in den textlichen Festsetzungen I, Nr. 5 geändert. Die „off“ gestrichelte textliche Festsetzung wird aufgehoben.

Hattgen, den 06.02.2007
 Die Bürgermeisterin
 TOLL

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2005 (BGBl. I, S.1818) m.V.v. 01.07.2005

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 der Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetze vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Bauordnung für das Land NRW (BauONRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5.04.2005 (GVNRW, S. 332)

Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GVNRW, S. 498)

Landeswassergesetz - LWG vom 25.06.1995 (GVNW, S. 926)

Planzeichenlegende

Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§ 1 bis 11 BauNVO

WR Reine Wohngebiete (§ 9 BauNVO)
 WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie § 10 BauNVO

GRZ 0,4 Grundflächenzahl, hier 0,4
 GFZ 0,8 Geschosshöhenzahl, hier 0,8
 FH = 115,40m² Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 max. Fläche in m² in der NH

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO

neue Bauweise
 nur Einzelhäuser zulässig
 nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche

im WR
 im WA

Verkehrflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

öffentliche Verkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung
 Verkehrsbehaltener Bereich
 Fußweg

Grünflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Spielplatz
 private Grünflächen

Hauptwasserleitungen gem. § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

Abwasserkanal unterirdisch: Regenwasser
 Abwasserkanal unterirdisch: Schmutzwasser
 Abwasserkanal unterirdisch: Druckleitung Regenwasser
 Abwasserkanal unterirdisch: Druckleitung Schmutzwasser

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB

M3 Quellbereichs-Maßnahme gemäß textlicher Festsetzung
 M5 Ausgleichsfläche-Maßnahme gemäß textlicher Festsetzung
 M6 Regenrückhalte-/Regenversickerungsbeckens-Maßnahme gemäß textlicher Festsetzung

Grünflächen gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

M8 Spielplatz-Maßnahme gemäß textlicher Festsetzung
 Erhalt von Bäumen gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Flächen für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB

Regenwasserklärbehälter/Regenversickerungsbecken
 Zweckbestimmung: Abwasser

Sonstige Planzeichen

Kennzeichnung gem. § 9 Abs.1 Nr. 2 und 3 BauGB

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bauvorgang und bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, gem. § 9 Abs.2 Nr. 2 BauGB

Umgrenzung der Flächen, deren Boden einheitlich mit unempfindlichen Stoffen belastet sind, gem. § 9 Abs.2 Nr. 3 BauGB

Geh-, Fahr-, und Leitungsnetze zu bestehende Flächen gem. § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

A Geh- und Leitungsnetze zu bestehende Flächen
 B Geh- und Fahrnetze zugunsten der Anlage
 C Leitungsnetze, die ausschließlich von- und Entwässerungszwecke haben das Recht der Auflockerung sind unter gestalterischen Gesichtspunkten mit Gehölzen zu bestücken zur Erhaltung und zum Betrieb der Leitungen durchzuführen

Sonstige Planzeichen (ohne Festsetzungscharakter)

W Wüstensymbol
 P öffentliche Parkplätze
 II geschlossene vord. Gebäude
 III vorhandene Grundstücksgränze
 PW Pumpwerk
 PWPumpenkörper
 Abwasserkanal vorhanden

Geh-, Fahr-, und Leitungsnetze zu bestehende Flächen gem. § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

A Geh- und Leitungsnetze zu bestehende Flächen
 B Geh- und Fahrnetze zugunsten der Anlage
 C Leitungsnetze, die ausschließlich von- und Entwässerungszwecke haben das Recht der Auflockerung sind unter gestalterischen Gesichtspunkten mit Gehölzen zu bestücken zur Erhaltung und zum Betrieb der Leitungen durchzuführen

Sonstige Planzeichen (ohne Festsetzungscharakter)

W Wüstensymbol
 P öffentliche Parkplätze
 II geschlossene vord. Gebäude
 III vorhandene Grundstücksgränze
 PW Pumpwerk
 PWPumpenkörper
 Abwasserkanal vorhanden

Geh-, Fahr-, und Leitungsnetze zu bestehende Flächen gem. § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

A Geh- und Leitungsnetze zu bestehende Flächen
 B Geh- und Fahrnetze zugunsten der Anlage
 C Leitungsnetze, die ausschließlich von- und Entwässerungszwecke haben das Recht der Auflockerung sind unter gestalterischen Gesichtspunkten mit Gehölzen zu bestücken zur Erhaltung und zum Betrieb der Leitungen durchzuführen

Sonstige Planzeichen (ohne Festsetzungscharakter)

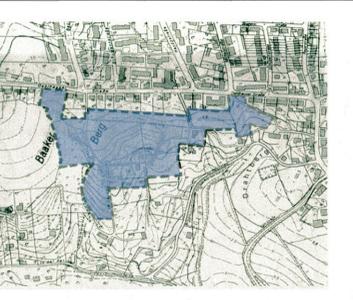
W Wüstensymbol
 P öffentliche Parkplätze
 II geschlossene vord. Gebäude
 III vorhandene Grundstücksgränze
 PW Pumpwerk
 PWPumpenkörper
 Abwasserkanal vorhanden

Geh-, Fahr-, und Leitungsnetze zu bestehende Flächen gem. § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

A Geh- und Leitungsnetze zu bestehende Flächen
 B Geh- und Fahrnetze zugunsten der Anlage
 C Leitungsnetze, die ausschließlich von- und Entwässerungszwecke haben das Recht der Auflockerung sind unter gestalterischen Gesichtspunkten mit Gehölzen zu bestücken zur Erhaltung und zum Betrieb der Leitungen durchzuführen

Sonstige Planzeichen (ohne Festsetzungscharakter)

W Wüstensymbol
 P öffentliche Parkplätze
 II geschlossene vord. Gebäude
 III vorhandene Grundstücksgränze
 PW Pumpwerk
 PWPumpenkörper
 Abwasserkanal vorhanden



Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beifolgt. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Hattgen, den 24.02.2006
 Die Bürgermeisterin
 TOLL

AUFSTELLUNGSBEZUG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Hattgen vom 30.06.2005 aufgestellt worden, örtlich bekanntgemacht am 29.09.2005

Hattgen, den 21.02.2006
 Die Bürgermeisterin
 TOLL

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Nach örtlicher Bekanntmachung am 29.09.2005 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB am 19.10.2005 statt.

Hattgen, den 21.02.2006
 Die Bürgermeisterin
 TOLL

OFFENLAGE

Dieser Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB auf Grund der Bekanntmachung vom 23.05.2006 in der Zeit vom 31.05.2006 bis einschließlich 07.07.2006 öffentlich ausliegen.

Hattgen, den 06.07.2006
 Die Bürgermeisterin
 TOLL

SATZUNGSBEZUG

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates vom 14.06.2007 durch den gemäß § 10 BauGB einschließlich der eingetragenen Änderungen an Sitzung beschlossen worden ist.

Hattgen, den 21.06.2007
 Die Bürgermeisterin
 TOLL

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei welcher der Plan eingesehen werden kann, sind am 18.07.2007 örtlich bekanntgemacht worden.

Hattgen, den 19.07.2007
 Die Bürgermeisterin
 TOLL

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Hiermit wird bestätigt, dass die Stadtvorstandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.06.2007 diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen hat.

Hattgen, den 21.06.2007
 Die Bürgermeisterin
 TOLL

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Hattgen, den 24.02.2006
 gebildet: 04.04.2007
 Der Entwurfsverfasser
 I.A. TOLL

ADAMS + PARTNER
 Wohnungsbau GmbH
 Bismarckstraße 53 - 45128 Essen
 Tel: 0201 71 70 00

Bebauungsplan Nr.82

" Dahlhauser Straße - West "

Stadt Hattgen

Stadtleit: Baak
 Gemarkung: Baak
 Flur: 1

Maßstab: 1:1000

ADAMS + PARTNER
 Wohnungsbau GmbH
 Bismarckstraße 53
 45128 Essen
 Tel: 0202 71 58 90 Fax: 0202 17 98 140

Essen, den 21.02.2006

Wuppertal, den 21.02.2006